

# Änderungen in der Zwischenberichterstattung kapitalmarkt-orientierter Unternehmen

– Teil 2: Fallstudie zur TUG-Umsetzung in der Praxis –

*Dipl.-Kfm. Knut Henkel ist Spezialist in der Abteilung Standards und Grundsatzfragen des Bereichs Rechnungswesen & Steuern der Deutsche Postbank AG (Zentrale) in Bonn. Dipl.-Kffr. Katja Schmidt ist Managing Consultant in der ifb group in Köln. Dipl.-Wirt.-Inform. Daniela Ott ist Senior Consultant in der ifb group in Köln. Die Autoren geben ihre persönliche Meinung wieder.*

## I. Einleitung

Im ersten Teil dieses Beitrags<sup>1)</sup> wurden die durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) entstandenen Gesetzesvorgaben (z.B. WpHG) zur Zwischenberichterstattung analysiert und die Veränderungen gegenüber zuvor gültigen Gesetzesvorgaben herausgearbeitet. Betrachtet wurden hierbei die folgenden Fragestellungen zur Zwischenberichterstattung:

- (1) *Anwenderkreis:*
  - Welche Unternehmen sind von der unterjährigen Berichterstattungspflicht betroffen?
  - Ist der Konzern- und/oder der Einzelabschluss zu veröffentlichen?
- (2) *Rechnungslegung:*
  - Welches Rechnungslegungssystem ist anzuwenden (HGB, IFRS, US-GAAP)?
- (3) *Berichtsumfang:*
  - Welche Berichtselemente und Inhalte hat der Zwischenbericht zu enthalten?
  - Welche Informationen sind für Risiken von Finanzinstrumenten unterjährig zu veröffentlichen?
- (4) *Berichtszeitraum und Veröffentlichung:*
  - Wie oft ist unterjährig zu berichten?
  - Über welchen Zeitraum ist zu berichten?
  - Sind Zahlen für den laufenden Berichtszeitraum und/oder kumuliert anzugeben?
  - Sind Vorjahreszahlen anzugeben?
  - Innerhalb welcher Frist ist ein Zwischenbericht zu veröffentlichen?
  - Wo und wie ist der Zwischenbericht zu veröffentlichen?
  - Über welche Medien soll der Zwischenbericht bekannt gegeben werden?
- (5) *Prüferische Durchsicht:*
  - Sind die Zwischenberichte einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen?
  - Wenn ja, welches Organ muss/darf den Abschlussprüfer beauftragen?
  - Inwieweit unterliegen Zwischenberichte einer Prüfung durch die DPR?
- (6) *Zwischenrisikobericht:*
  - Wie ist das Zusammenspiel zwischen Risikobericht und Zwischenrisikobericht?
  - Welche IFRS-7-Informationen sind ausschließlich zum Jahresende, welche unterjährig in der Zwischenberichterstattung zu veröffentlichen?

Im Folgenden wird in Abschn. II der Änderungsbedarf für künftige Zwischenberichte anhand von vier verschiedenen Unternehmenstypen dargestellt, die sich hinsichtlich ihrer Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse (General oder

Prime Standard, Eigen- oder Fremdkapitalemitent) unterscheiden. Die Pflicht zur Erstellung von Konzernabschlüssen wird bei der Analyse der Unternehmenstypen zudem berücksichtigt.

Die neuen Zwischenberichtspflichten werden in Abschn. III anhand eines detaillierten Fallbeispiels verdeutlicht; mögliche Fragestellungen aus der Praxis inklusive Lösungsempfehlungen werden diskutiert. Die Basis für das Fallbeispiel bildet ein fiktiver vierstufiger Bankkonzern, der aus insgesamt neun Einzelgesellschaften sowie zwei Teilkonzernen auf unterschiedlichen Ebenen besteht. Das Mutterunternehmen des Gesamtkonzerns stellt seit 2005 gem. § 315a Abs. 1 HGB auf Konzernebene einen IFRS-Abschluss auf. Bei der Skizzierung der Lösung wird für jede Konzerngesellschaft beschrieben, wie die unterjährige Berichterstattung auszusehen hat. Die Fallstudie berücksichtigt hierbei auch Diskussionen und Konzepte der Autoren aus der Umsetzung der in Teil 1 beschriebenen Themen in der Praxis. Aufgezeigt werden dabei Umsetzungsprobleme und Interpretationsspielräume der neuen Gesetzeslage sowie mögliche Lösungsansätze.

## II. Anpassungsbedarf der Zwischenberichte am Beispiel vier verschiedener Unternehmenstypen

### 1. Überblick

Die in Teil 1 des Beitrags<sup>2)</sup> dargestellten neuen Regelungen führen in der Praxis zu Änderungserfordernissen in den Zwischenberichten. Der Änderungsbedarf für Unternehmen, die unter die FWBO<sup>3)</sup> fallen, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Notierung im Prime Standard (Amtlicher oder Geregelter Markt) oder General Standard (Amtlicher oder Geregelter Markt)<sup>4)</sup>,
- Eigenkapital- oder Fremdkapital-Emittent,
- Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses oder eines Einzelabschlusses.

1) Vgl. Henkel/Schmidt/Ott, KoR 2008 S. 36-45.

2) Vgl. a.a.O. (Fn. 1).

3) Frankfurter Wertpapierbörsenordnung.

4) Ein Großteil der an den Börsen gehandelten Wertpapiere geht über den Amtlichen Markt. Im Gegensatz zum Freiverkehr und dem Geregeltten Markt sind hier nur amtlich notierte Wertpapiere zugelassen. Der Handel am Geregeltten Markt wird von freien Maklern durchgeführt. Die mit der Zulassung zum Geregeltten Markt verbundenen Pflichten sind geringer als im Amtlichen Markt. Der General Standard ist ein privatrechtlich organisiertes Aktienmarktsegment der Deutschen Börse. Zur Aufnahme in dieses Segment müssen AG die Anforderungen des Amtlichen Markts oder des Geregeltten Markts erfüllen. Der Prime Standard ist das Zulassungssegment für Unternehmen an der Frankfurter Wertpapierbörse, die sich international positionieren wollen. Im Prime Standard müssen AG über das Maß des General Standard hinausgehende internationale Transparenzanforderungen erfüllen.

Je nach Kombination dieser Faktoren ergeben sich vier unterschiedliche Unternehmenstypen mit entsprechendem Änderungsbedarf:

- Typ A: Eigenkapital-Emittenten im Prime Standard,
- Typ B: Eigenkapital-Emittenten im General Standard am amtlichen Markt,
- Typ C: Eigenkapital-Emittenten im General Standard am geregelten Markt,
- Typ D: Fremdkapital-Emittenten.

Aufbauend auf einer Synopse der unterschiedlichen Zwischenberichtsvorschriften<sup>5)</sup> wird im Folgenden für jeden Unternehmenstyp dargestellt, welcher Änderungsbedarf durch die TUG-Einführung entsteht<sup>6)</sup>. Dabei werden jeweils auch der betrachtete Unternehmenstyp und die bisher gültigen Rechtsvorschriften kurz dargestellt.

## 2. Eigenkapital-Emittenten im Prime Standard (Typ A)

Unternehmen vom „Typ A“ sind Eigenkapital-Emittenten und im Prime Standard notiert. Für Unternehmen im Prime Standard gelten bestimmte Transparenzvorschriften (vgl. §§ 62 ff. FWBO), die auch bei einer Notierung im Amtlichen und auch im Geregelten Markt zu beachten sind<sup>7)</sup>. Sie alle müssen zum Jahresende einen Konzernabschluss bzw. Einzelabschluss nach IFRS oder US-GAAP erstellen und veröffentlichen. Auch die Zwischenberichte sind nach IFRS oder US-GAAP zu erstellen. Bisher war ein Unternehmen „Typ A“ durch die FWBO und IAS 34 zur Erstellung von drei Zwischenabschlüssen und Veröffentlichung von Zwischenberichten verpflichtet.

Künftig gelten für sie die Vorschriften des TUG und somit des WpHG, die FWBO (bzw. andere Börsenordnungen) und die bereits bestehenden Vorschriften des IAS 34 für Quartalsfinanzberichte. Hierbei ist nicht relevant, ob das Unternehmen Konzernberichte erstellen muss. Besteht jedoch diese Pflicht, sind die Zwischenberichte auf Konzernebene zu erstellen.

Der DRS 16 near final draft (nfd) konkretisiert die Angaben für den Zwischenlagebericht für Konzernunternehmen wie folgt:

- Es sind drei Zwischenberichte pro Jahr zu erstellen: ein Halbjahresfinanzbericht (§ 37w WpHG) sowie zwei Quartalsfinanzberichte (§ 37x Abs. 3 WpHG) und/oder Zwischenmitteilungen (§ 37x Abs. 1 WpHG) nach den Vorschriften des IAS 34, dem WpHG und dem DRS 16nfd. Bei der Erstellung der Zwischenmitteilung besteht ein Wahlrecht: Alternativ können auch Quartalsfinanzberichte erstellt werden. Diese müssen dann die Anforderungen des § 37w WpHG erfüllen, um als Befreiung von der Zwischenmitteilung zu gelten (§ 37x Abs. 3 WpHG). Zusätzlich sind in den Quartalsfinanzberichten auch die Anforderungen des § 63 FWBO zu berücksichtigen.
- Die Quartalsfinanzberichte und der Halbjahresfinanzbericht müssen einen Zwischenlagebericht enthalten, der sich an den Inhalten des Lageberichts zum Geschäftsjahr orientiert,

inkl. Zwischenrisikobericht (§ 37w Abs. 2 und 4 WpHG). Zu nahe stehenden Personen sind zusätzlich Angaben zu machen, die auch im Anhang möglich sind (§ 37w Abs. 4 WpHG). Die Inhalte des Zwischenlageberichts werden in DRS 16nfd Tz. 34 ff. näher spezifiziert und sind dann für konzernberichtspflichtige Unternehmen im Prime Standard verpflichtend umzusetzen.

- § 63 Abs. 4 FWBO fordert weitere Angaben, wie z.B. im aktuellen Quartal gezahlte oder vorgeschlagene Dividenden als Gesamtbetrag oder je Aktie, gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien sowie Erläuterungen zum Bestand eigener Aktien.
- Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte können einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Hier besteht nach § 63 Abs. 7 FWBO, § 37w Abs. 5 WpHG und DRS 16nfd Tz. 13 ein Wahlrecht. Wird der Halbjahresfinanzbericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen, sind die Ergebnisse zu veröffentlichen. Zudem ist künftig anzugeben, wenn keine prüferische Durchsicht durchgeführt wurde (§ 37w Abs. 5 WpHG). Bei Zwischenmitteilungen sind hierzu keine Angaben zu machen.
- Gefordert wird nach TUG (§ 37w Abs. 1 Satz 3 WpHG) und DRS 16nfd Tz. 56 zudem eine „Versicherung für gesetzliche Vertreter“ für den Halbjahresfinanzbericht. Für die Quartalsfinanzberichte und Zwischenmitteilungen ist diese nicht gefordert, auch nicht durch die FWBO.

Zusammenfassend stellen sich die Änderungen für „Typ A“ wie folgt dar:

- (1) Erstellung von Zwischenmitteilungen und/oder Quartalsfinanzberichten unter Beachtung der Vorgaben des § 63 FWBO und IAS 34 sowie des § 37w WpHG und des DRS 16nfd,
- (2) Veröffentlichung eines Zwischenlageberichts im Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht,
- (3) Ergänzung der „Versicherung der gesetzlichen Vertreter“ für den Halbjahresfinanzbericht,
- (4) Veröffentlichung der Ergebnisse einer prüferischen Durchsicht bzw. Vermerk über Nicht-Durchführung einer prüferischen Durchsicht im Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht.

Insgesamt gesehen ist bei „Typ A“ der Umsetzungsaufwand gering, da bereits vor TUG unterjährig drei Quartalsberichte nach FWBO zu erstellen waren. Der größte Umstellungsaufwand

5) Eine grafische Synopse der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben vor und nach der Einführung des TUG ist im Internet unter [www.ifb-group.com/TUGSynopsis](http://www.ifb-group.com/TUGSynopsis) erhältlich.

6) Bei dieser Einteilung in Unternehmenstypen wurde davon ausgegangen, dass jeweils nur die Pflichtangaben für kapitalmarktorientierte Unternehmen erfüllt werden. Werden freiwillig mehr Informationen als notwendig veröffentlicht, so können sich weitere Typen ergeben, die hier nicht dargestellt werden. Gleiches gilt für die reinen Fremdkapital-Emittenten sowie US-GAAP-Ersteller, wenn sie für 2007 das Wahlrecht gem. § 46 Abs. 2 WpHG in Anspruch nehmen. Im Jahr der Umstellung dieser Unternehmen fällt darüber hinaus der Umstellungsaufwand auf eine IFRS-Berichterstattung an.

7) Die Vorschriften in §§ 62 ff. FWBO sind für Prime Standard-Unternehmen des Geregelten Markts gem. § 78 FWBO entsprechend anzuwenden.

ist voraussichtlich die Implementierung eines Zwischenrisikoberichts, vor allem bei Kreditinstituten.

### 3. Eigenkapital-Emittenten im General Standard am Amtlichen Markt (Typ B)

Unternehmen, die als Eigenkapital-Emittent im General Standard am Amtlichen Markt notiert sind, werden im Folgenden als Unternehmen „Typ B“ bezeichnet. Sie werden zusätzlich unterschieden in Unternehmen, die zur Konzernberichterstattung verpflichtet bzw. nicht verpflichtet sind, weil davon die anzuwendenden Rechnungslegungsnormen (HGB oder IFRS) abhängen.

#### a) „Typ-B“-Unternehmen, die zur Konzernberichterstattung verpflichtet sind

Für diese Unternehmen galten bislang das BörsG alt und die BörsZulV alt sowie der IAS 34 unter Berücksichtigung des § 315a Abs. 1 HGB. Demnach musste einmal pro Jahr ein Konzernzwischenabschluss nach IFRS mit dem in IAS 34 definierten Umfang veröffentlicht werden (§ 40 BörsG alt). Ein Lagebericht wurde bisher nicht gefordert.

Durch die neuen Regelungen gelten für diese Unternehmen künftig das WpHG mit den Umsetzungen aus dem TUG sowie der IAS 34 i.V.m. § 315a Abs. 1 HGB. Der DRS 16nfd konkretisiert die Angaben zum Zwischenlagebericht und ist für WpHG-Anwender, welche auch Konzernabschlüsse erstellen, verpflichtend anzuwenden. Die Abschlüsse sind weiterhin nach IFRS aufzustellen.

Nach § 37w WpHG sind zukünftig dreimal jährlich Zwischenberichte zu erstellen, wobei ein Wahlrecht zur Erstellung von Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichten im ersten und dritten Quartal besteht (§ 37x Abs. 3 WpHG). Im zweiten Quartal ist ein Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37w Abs. 2 WpHG zu erstellen. Entscheidet sich das Unternehmen zur Erstellung von Quartalsfinanzberichten an Stelle der Zwischenmitteilungen, haben diese die Anforderungen eines Halbjahresfinanzberichts zu erfüllen. Ausnahme: Die Versicherung der gesetzlichen Vertreter und Durchführung der prüferischen Durchsicht sind nicht verpflichtend anzugeben.

Der Halbjahresfinanzbericht hat nach IAS 34 einen Zwischenabschluss inkl. Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Anhang zu enthalten (jeweils verkürzt, IAS 34.5 ff.). Die Anforderungen des DRS 16nfd Tz. 15-33 gelten für „Typ B“ nicht (DRS 16nfd Tz. 14). Zudem ist ein Zwischenlagebericht (§ 37w Abs. 2 WpHG i.V.m. DRS 16nfd Tz. 11) zu erstellen, dessen Inhalte DRS 16nfd Tz. 34 ff. regelt. Ein Halbjahresfinanzbericht hat zudem die Versicherung der gesetzlichen Vertreter zu enthalten (DRS 16nfd Tz. 56). Bei einem Quartalsfinanzbericht ist diese nicht anzugeben, ebenso nicht bei Zwischenmitteilungen.

Eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts kann durchgeführt werden (§ 37w Abs. 5 WpHG), die Ergebnisse sind dann

zu veröffentlichen. Wird die prüferische Durchsicht nicht durchgeführt, ist dies ebenso anzugeben. Quartalsfinanzberichte und Zwischenmitteilungen sind nicht zu prüfen.

#### b) „Typ-B“-Unternehmen, die nicht zur Konzernberichterstattung verpflichtet sind

Diese Unternehmen hatten bislang nach § 40 Abs. 1 BörsG alt einmal jährlich einen Zwischenabschluss zu erstellen. Die zugrunde liegenden Rechnungslegungsnormen waren i.d.R. HGB bzw. in Ausnahmefällen IFRS, wenn der veröffentlichte Jahresabschluss auch nach IFRS aufgestellt war (§ 325 Abs. 2a HGB).

Künftig müssen sie nach dem WpHG drei HGB-Zwischenabschlüsse pro Geschäftsjahr veröffentlichen. Erstellen sie ihren Jahresabschluss gem. § 325 Abs. 2a HGB freiwillig nach IFRS, so muss auch der Zwischenabschluss den IFRS entsprechen (§ 37w Abs. 3 WpHG). Da keine Pflicht zur Konzernberichterstattung besteht, ist der DRS 16nfd nicht verpflichtend, aber auf freiwilliger Basis anwendbar. Das bedeutet: Gleich welche Rechnungslegungsnorm angewendet wird, es sind keine detaillierteren Angaben verpflichtend zu beachten als die WpHG-Anforderungen für den Zwischenlagebericht. Beim Zwischenabschluss sind für IFRS-Anwender die Vorschriften des IAS 34 zu beachten, für HGB-Anwender die Vorschriften des § 37w WpHG. Dieser hat einen verkürzten Abschluss, einen Zwischenlagebericht und eine Versicherung der gesetzlichen Vertreter zu enthalten (§ 37w Abs. 2 WpHG). Eine Anwendung des DRS 16nfd ist nicht verpflichtend, wird jedoch nach DRS 16nfd Tz. 9 empfohlen.

Für Q1 und Q3 müssen Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte veröffentlicht werden, je nach Ausübung des Wahlrechts nach § 37x Abs. 3 WpHG. Diese sind nach der Rechnungslegungsnorm des Jahresabschlusses aufzustellen<sup>8)</sup>. Als Vorlage für die Zwischenmitteilung können bereits bestehende Aktionärsbriefe dienen.

Eine prüferische Durchsicht kann für den Halbjahresfinanzbericht durchgeführt werden, die Ergebnisse sind entsprechend anzugeben. Falls keine prüferische Durchsicht erfolgt, ist dies ebenfalls aufzuführen. Für Quartalsfinanzberichte und Zwischenmitteilungen enthält das TUG bzw. WpHG keine Regelungen.

#### c) Zusammenfassung der Änderungen für „Typ B“

(1) Eigenkapital-Emittent, General Standard, Amtlicher Markt, konzernberichtspflichtig:

- Anwendung des DRS 16nfd ggf. i.V.m. IAS 34,
- Erweiterung des bisherigen Halbjahresfinanzberichts um Zwischenlagebericht, Bilanz und Bescheinigung bzw. Hinweis auf Nichtdurchführung einer prüferischen Durchsicht,
- Erstellung von Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichten,
- bei der Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten sind die geforderten Angaben zum Zwischenlagebericht zu ergänzen,
- Rechnungslegungsnorm: IFRS.

<sup>8)</sup> Vgl. Teil 1 dieses Beitrags, KoR 2008 S. 42 Abschn. II.3.d (cc).

(2) Eigenkapital-Emittent, General Standard, Amtlicher Markt, nicht konzernberichtspflichtig:

- Erweiterung des bisherigen Halbjahresfinanzberichts um Zwischenlagebericht, Bilanzzeit und Bescheinigung bzw. Hinweis auf Nichtdurchführung einer prüferischen Durchsicht,
- Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsfinanzberichten,
- bei der Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten sind die geforderten Angaben zum Zwischenlagebericht zu ergänzen,
- Rechnungslegungsnorm: HGB, wahlweise IFRS, sofern der Jahresabschluss nach IFRS erstellt wird.

Insgesamt gesehen liegt bei „Typ B“ der Umsetzungsaufwand im mittleren Bereich. Der bereits bisher zu veröffentlichende Halbjahresabschluss ist zu einem Halbjahresfinanzbericht i.S.d. WpHG auszubauen. Zudem sind in Q1 und Q3 noch Zwischenmitteilungen (oder Quartalsfinanzberichte) zu veröffentlichen.

#### 4. Eigenkapital-Emittenten im General Standard am Geregelten Markt (Typ C)

Für Eigenkapital emittierende Unternehmen im General Standard am Geregelten Markt („Typ C“) gab es vor TUG und DRS 16nfd keine Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Zwischenberichten. Künftig müssen auch sie Zwischenberichte nach dem WpHG, ggf. gem. IAS 34 und ggf. gem. DRS 16nfd, erstellen. Auch hier ist zu unterscheiden, ob sie zur Konzernberichtserstellung verpflichtet sind oder nicht.

##### a) „Typ-C“-Unternehmen, die zur Konzernberichterstattung verpflichtet sind

Unternehmen „Typ C“ mit Konzernberichts-pflicht müssen nach § 37w Abs. 1 WpHG einen Halbjahresfinanzbericht erstellen sowie für das Q1 und das Q3 eine Zwischenmitteilung bzw. einen Quartalsfinanzbericht nach IFRS. Die Vorschriften des IAS 34 sind für den Zwischenabschluss ebenso zu beachten wie die Vorschriften des DRS 16nfd für den Zwischenlagebericht. Der Halbjahresfinanzbericht muss einen verkürzten Abschluss, einen Zwischenlagebericht und die Versicherung der gesetzlichen Vertreter („Bilanzzeit“) enthalten. Diese Vorgaben werden nicht nur nach § 37w Abs. 2 WpHG, sondern auch gem. IAS 34 gefordert. Die Anforderungen werden in DRS 16nfd Tz. 11 konkretisiert<sup>9)</sup>. Bei den Quartalszwischenberichten Q1 und Q3 besteht ein Wahlrecht (Zwischenmitteilung oder Quartalsfinanzbericht). Zu erfüllen sind dabei mindestens die Anforderungen für Zwischenmitteilungen nach § 37x WpHG und DRS 16nfd Tz. 64. Alternativ können Quartalsfinanzberichte erstellt werden, die den Anforderungen für Halbjahresfinanzberichte entsprechen müssen. Nicht im Quartalsfinanzbericht enthalten sind die Versicherung der gesetzlichen Vertreter und die Angaben zur Durchführung einer prüferische Durchsicht.

##### b) „Typ-C“-Unternehmen, die nicht zur Konzernberichterstattung verpflichtet sind

Nach den neuen Rechtsvorschriften müssen „Typ-C“-Unternehmen künftig dreimal pro Jahr Zwi-

schensabschlüsse veröffentlichen, auch wenn sie nicht zur Konzernberichtserstellung verpflichtet sind. Die Zwischenberichte sind nach HGB zu erstellen, sofern der Jahresabschluss nach HGB gefertigt wird. Erstellen sie nach § 325 Abs. 2a HGB freiwillig einen IFRS-Abschluss zum Jahresende, so werden auch die Zwischenabschlüsse nach IFRS erstellt. Zu beachten sind nur die Vorgaben des § 37w-x WpHG, die Anwendung des DRS 16nfd wird empfohlen (DRS 16nfd Tz. 9).

Laut WpHG sind künftig ein Halbjahresfinanzbericht nach § 37w WpHG und in Q1 und Q3 Zwischenmitteilungen (§ 37x WpHG) zu erstellen. Es besteht ein Wahlrecht zur Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten, die fast vollständig die Anforderungen der Halbjahresfinanzberichte erfüllen müssen (§ 37x Abs. 3 WpHG, detaillierte Ausführungen siehe „Typ B“).

##### c) Zusammenfassung der Änderungen für „Typ C“

(1) Eigenkapital-Emittent, General Standard, Ge-regelter Markt, konzernberichtspflichtig:

- Anwendung des DRS 16nfd,
- Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts nach den Vorgaben des § 37w WpHG und IAS 34, inkl. Zwischenlagebericht nach DRS 16nfd,
- Erstellung von Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichten, wobei die Anfor-derungen gem. WpHG, IAS 34, DRS 16nfd be-achtet werden müssen,
- Rechnungslegungsnorm: IFRS.

(2) Eigenkapital-Emittent, General Standard, Ge-regelter Markt, nicht konzernberichtspflichtig:

- Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts mit den Angaben nach WpHG,
- Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsfinanzberichten nach den An-forderungen des WpHG,
- Rechnungslegungsnorm: HGB, wahlweise IFRS, sofern der Jahresabschluss nach IFRS erstellt wird.

Insgesamt gesehen ist bei „Typ C“ der Umset-zungsaufwand hoch. Bisher waren keine Zwi-schenberichte zu veröffentlichen, erst nach In-krafttreten des TUG sind nun ein Halbjahres-finanzbericht sowie zwei Zwischenmitteilungen (Quartalsfinanzberichte) zu veröffentlichen.

#### 5. Fremdkapital-Emittenten (Typ D)

Als Unternehmen „Typ D“ werden im Folgenden alle Unternehmen verstanden, die als Fremd-kapital-Emittenten auf dem Markt agieren. Sie werden ebenfalls unterschieden in Unterneh-men, die zur Konzernberichtserstellung ver-pflichtet bzw. nicht verpflichtet sind. Unabhän-gig von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Konzern-Jahresabschlusses gab es für sie vor In-krafttreten des TUG keine Pflicht zur Erstellung von Zwischenberichten.

##### a) „Typ-D“-Unternehmen, die zur Konzernberichterstattung verpflichtet sind

Nach § 37w WpHG müssen künftig auch „Typ-D“-Unternehmen Zwischenberichte veröffent-

<sup>9)</sup> Vgl. Teil 1 dieses Beitrags, KoR 2008 S. 41 Abschn. II.3.d (bb).

lichen. Gefordert wird in § 37w WpHG ein Halbjahresfinanzbericht pro Jahr. Für Unternehmen, die Konzern-Jahresabschlüsse nach IFRS erstellen müssen, gelten bei der Zwischenberichterstattung neben § 37 WpHG auch IAS 34 und Teile des DRS 16nfd. Der Halbjahresfinanzbericht ist dann ebenso nach IFRS zu erstellen. Er hat einen verkürzten Abschluss, einen Zwischenlagebericht und die Versicherung der gesetzlichen Vertreter zu enthalten (§ 37w Abs. 2 WpHG). Der verkürzte Abschluss hat nach dem WpHG eine verkürzte Bilanz und GuV und einen Anhang zu enthalten (§ 37w Abs. 2 WpHG). Weiterhin sind nach IAS 34 die Darstellung einer verkürzten Eigenkapital- und Kapitalflussrechnung (IAS 34.8) sowie ausgewählte erläuternde Anhangangaben gefordert. Der DRS 16nfd konkretisiert die Anforderungen des § 37w Abs. 2 Nr. 2 WpHG zum Zwischenlagebericht.

Weitere Quartalsfinanzberichte oder Zwischenmitteilungen sind nicht zu veröffentlichen.

**b) „Typ-D“-Unternehmen, die nicht zur Konzernberichterstattung verpflichtet sind**

Für sie gelten ebenso die Vorgaben des § 37w WpHG. Demnach ist einmal jährlich ein Halbjahresfinanzbericht nach HGB zu erstellen (zum Wahlrecht siehe „Typ B“ und „Typ C“). Weiterführende Angaben zu detaillierten Inhalten sind nicht verpflichtend, die Umsetzung des DRS 16nfd wird jedoch im DRS 16nfd Tz. 9 empfohlen. Quartalsfinanzberichte oder Zwischenmitteilungen sind nicht zu erstellen.

Durch die gesetzlichen Vorschriften ergeben sich für Fremdkapital-Emittenten erhebliche Änderungen in der Zwischenberichterstattung.

**c) Zusammenfassung der Änderungen für „Typ D“**

(1) Fremdkapital-Emittenten, konzernberichtspflichtig:

- Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts nach den Vorgaben des § 37w WpHG, IAS 34 und DRS 16nfd,
- Rechnungslegungsnorm: IFRS.

(2) Fremdkapital-Emittenten, nicht konzernberichtspflichtig:

- Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts mit den Angaben nach § 37w WpHG,
- Rechnungslegungsnorm: HGB, wahlweise IFRS, sofern der Jahresabschluss nach IFRS erstellt wird.

Insgesamt gesehen ist bei „Typ D“ der Umsetzungsaufwand ebenfalls hoch. Bisher waren keine Zwischenberichte zu veröffentlichen. Nach Inkrafttreten des TUG ist nun ein Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen.

**6. Zusammenfassung des gesamten Anpassungsbedarfs**

Abb. 1 auf S. 115 zeigt die unterschiedlichen Unternehmenstypen mit dem jeweiligen Änderungsbedarf und -aufwand durch die TUG-Einführung. Ein besonders hoher Aufwand entsteht dabei für Unternehmen, die als Eigenkapital-Emittent im General Standard am Regierten Markt notiert sind („Typ C“). Diese müssen zukünftig dreimal pro Jahr Zwischenberichte veröffentlichen, bisher gab es für diese Unterneh-

men keine Pflicht zur Zwischenberichterstattung. Hoher Umstellungsaufwand entsteht auch für solche Fremdkapital-Emittenten, die erstmalig einen Halbjahresfinanzbericht erstellen müssen („Typ D“).

**III. Die TUG-Umsetzung am Beispiel eines Bankkonzerns**

**1. Überblick**

Im Folgenden Abschnitt werden die Anforderungen durch die TUG-Einführung anhand einer Fallstudie dargestellt. Zur Illustration dient ein fiktiver, aber realitätsnaher Musterkonzern namens „ABC-Bankkonzern“. Für jede Konzerngesellschaft des ABC-Bankkonzerns wird dargestellt, welche Berichtspflichten für Zwischenberichte unter Berücksichtigung des TUG und des DRS 16nfd zu erfüllen sind.

**2. Die Struktur des Bankkonzerns**

**a) Konzerngesellschaften**

*aa) Muttergesellschaft [M]*

Die M-AG, die Muttergesellschaft des ABC-Konzerns, ist eine Bank mit Sitz in Deutschland und als Mutterunternehmen i.S.d. § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu erstellen. Die Aktien der M-AG werden am Prime Standard des Amtlichen Markts der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Zudem emittiert sie Schuldtitel im Regierten Markt an den Börsen Frankfurt und Luxemburg. Die M-AG und all ihre Konzerngesellschaften, soweit börsennotiert, setzen alle Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) um.

Die M-AG berichtet weder unterjährig noch zum Jahresende als Einzelunternehmen. Die Berichterstattung wird im Rahmen der Konzernberichterstattung abgedeckt (siehe hierzu Abschn. III.2.b)).

*bb) Tochtergesellschaften [T1 – T5]*

Die M-AG besitzt zudem fünf Tochtergesellschaften (im Folgenden T1 bis T5 genannt). T1 hat ihren Sitz in Deutschland, emittiert aber weder Aktien noch Schuldtitel und wird daher an keiner Börse gehandelt. Die Aktien von T2 (Sitz: Deutschland) werden im General Standard des Amtlichen Markts der Frankfurter Wertpapierbörse und sowie in Amsterdam gehandelt. Die Aktien der Luxemburger Tochtergesellschaft T3 werden im Regierten Markt der Luxemburger Börse gehandelt. T4 hat ihren Sitz in den USA und emittiert Schuldtitel im Regierten Markt an der New Yorker Börse. Die in Luxemburg ansässige Tochter T5 emittiert Schuldtitel im Regierten Markt der Frankfurter Börse.

*cc) Enkelgesellschaften [E1 – E3]*

Zum Gesamtkonzern des ABC-Bankkonzerns gehören neben den vier Tochtergesellschaften und der Niederlassung zudem drei Enkelgesellschaften (E1-E3), welche wiederum Tochtergesellschaften von T2 sind. Alle drei Enkelgesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland. E1 und E2 emittieren als Kreditinstitute ausschließlich Schuldverschreibungen (keine eigenen Aktien)

Unternehmenstyp	Quartal	Wesentlicher Änderungsbedarf	Aufwand
<b>A Prime Standard</b>	Q2	Erweiterung der Halbjahresfinanzberichte um den Zwischenlagebericht, die Versicherung der gesetzlichen Vertreter und ggf. Vermerk zur prüferischen Durchsicht	↩
	Q1, Q3	Anpassung der Berichte Q1 und Q3, Integration eines Zwischenlageberichtes bei Quartalsfinanzberichten	
<b>B Amtlicher Markt - General Standard</b>	Q2	Erweiterung des Halbjahresfinanzberichts um Lagebericht, Versicherung der gesetzlichen Vertreter und Vermerk zur prüferischen Durchsicht	⇒
	Q1, Q3	Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichten, Aktionärsbriefe sind nicht mehr ausreichend	
<b>B2</b>	Q2	Erweiterung des Halbjahresfinanzberichtes um Lagebericht, Versicherung der gesetzlichen Vertreter und Vermerk zur prüferischen Durchsicht	⇒
	Q1, Q3	Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichten, Aktionärsbriefe sind nicht mehr ausreichend	
<b>C Geregelter Markt - General Standard</b>	Q2	Erstmalige Erstellung eines Halbjahresfinanzberichtes inkl. Lagebericht, Vermerk zur prüferischen Durchsicht und Bilanzzeit	↗
	Q1, Q3	Erstmalige Erstellung von Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichten für Q1 und Q3	
<b>C2</b>	Q2	Erstmalige Erstellung eines Halbjahresfinanzberichtes inkl. Lagebericht, Vermerk zur prüferischen Durchsicht und Bilanzzeit	↗
	Q1, Q3	Erstmalige Erstellung von Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichten für Q1 und Q3	
<b>D Fremdkapitalemittler</b>	Q2	Erstmalige Erstellung eines Halbjahresfinanzberichtes inkl. Lagebericht, Vermerk zur prüferischen Durchsicht und Bilanzzeit nach den Vorgaben des WpHG, IAS 34 und DRS 16nfd.	↗
	Q2	Erstmalige Erstellung eines Halbjahresfinanzberichtes inkl. Lagebericht, Vermerk zur prüferischen Durchsicht und Bilanzzeit nach den Vorgaben des WpHG	↗

⇒ Aufwand mittel

↗ Aufwand hoch

↩ Aufwand gering

Abb. 1: Überblick über den Änderungsbedarf durch die TUG-Einführung je Unternehmenstyp

am Geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Emissionen beinhalten auch Stückelungen von kleiner als 50.000 € und das Gesamtvolumen pro Einzelgesellschaft übersteigt 100 Mio. €. Es ist nicht geplant, die Emissionen zurückzukaufen. E1 soll bis zum 31.07.2007 (Eintragung in das Unternehmensregister) rückwirkend auf den 01.01.2007 mit der Muttergesellschaft M-AG verschmolzen werden. Alle Gesellschaften erstellen ihren Jahresabschluss ausschließlich nach HGB und machen nicht von dem Wahlrecht gem. § 325 Abs. 2a HGB Gebrauch, freiwillig und zusätzlich einen IFRS-Einzelabschluss zu veröffentlichen. E3 nimmt einen organisierten Markt nicht in Anspruch.

dd) Urenkelgesellschaften [UE1, UE2]

Beide Urenkelgesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland, emittieren keine Wertpapiere und sind daher auch an keiner Börse und in keinem Segment notiert. Ein organisierter Markt wird nicht in Anspruch genommen.

b) Konzernkreis

aa) Teilkonzernebene [TK]

Der Teilkonzern TK, welcher aus der Tochtergesellschaft T2 und den drei zugehörigen Enkelgesellschaften E1-E3 (mit den zugehörigen Urenkelgesellschaften UE1 und UE2) besteht, ist an der Frankfurter Börse im Börsensegment General Standard des Amtlichen Markts notiert. Der

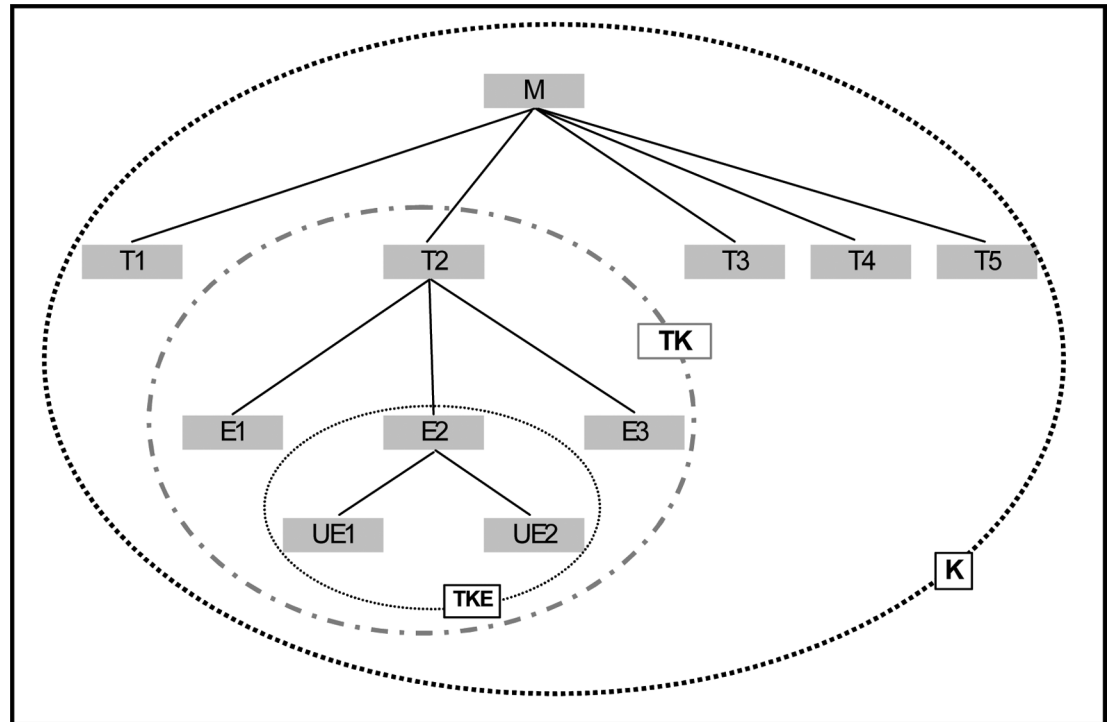


Abb. 2: Struktur des ABC-Bankkonzerns

Teilkonzern erstellt und veröffentlicht bisher einen Konzernabschluss nach IFRS. Die nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften werden berücksichtigt. Unterjährig werden Aktionärsbriefe mit kurzen Erläuterungen zu den aktuellen Geschäften und wesentlichen Veränderungen veröffentlicht. Ein Quartalsbericht wird nicht erstellt. Eine Zwischenberichterstattung erfolgte bislang nicht.

*bb) Konzernebene [K]*

Die M-AG erstellt als Muttergesellschaft seit 2005 einen Konzernabschluss nach den in der EU geltenden IFRS und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Unterjährig erstellt die M-AG als Muttergesellschaft Konzern-Zwischenberichte nach den Vorgaben des IAS 34. Die Abb. 2 oben und Abb. 3 auf S. 117 zeigen einen Überblick über die Konzernstruktur mit den wesentlichsten Informationen zu den einzelnen Gesellschaften.

**3. Die Zwischenberichterstattung des Bankkonzerns**

**a) Konzerngesellschaften und Konzernkreise**

*aa) Muttergesellschaft [M]*

Die Muttergesellschaft M begibt als Inlandsemititent Wertpapiere (Aktien und Schuldtitel) und muss daher grundsätzlich gemäß TUG auf Einzelabschlussebene Zwischenberichte veröffentlichen (§ 37w Abs. 1, § 37x Abs. 1 und 3 WpHG). Als Mutterunternehmen ist M verpflichtet, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu erstellen. Gem. § 37y WpHG erfolgt die gesamte Berichterstattung der Muttergesellschaft M deshalb anstatt auf Einzelabschlussebene auf Konzernebene. Die in Abschn. II.2 dargestellten Anforderungen für Unternehmen „Typ A“ sind identisch mit den durch die Muttergesellschaft M zu erfüllenden Pflichten.

Die Muttergesellschaft M hat demnach einen Halbjahresfinanzbericht und Zwischenberichte zum Q1 und Q3 nach IFRS zu erstellen. Durch die Notierung im Prime Standard hat M die Vorgaben der FWBO, des WpHG, des DRS 16nfd und des IAS 34 zu beachten. Die Veröffentlichung der Berichte hat nach WpHG innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode zu erfolgen. Da angabegemäß die Empfehlungen des DCGK vollständig angewendet werden, liegt die tatsächliche Veröffentlichungsfrist bei maximal 45 Tagen.

Der Halbjahresfinanzbericht der Muttergesellschaft M hat folgende Elemente zu enthalten: einen verkürzten Abschluss (verkürzte Bilanz und GuV, Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung, Segmentbericht sowie erläuternde Anhangangaben mit Vergleichsinformationen), eine Versicherung der gesetzlichen Vertreter und einen Vermerk über die Durchführung und die Ergebnisse einer prüferischen Durchsicht. Der Abschluss umfasst einen Zwischenlagebericht inkl. eines Zwischenrisikoberichts.

Für die Berichte in Q1 und Q3 besteht für das Mutterunternehmen M ein Wahlrecht bei der Erstellung von Zwischenmitteilungen, alternativ können auch Quartalsfinanzberichte veröffentlicht werden. Sie müssen dabei in jedem Fall die Anforderungen des § 63 der FWBO erfüllen. Entscheidet sich das Mutterunternehmen für Quartalsfinanzberichte, so müssen diese inhaltlich dem Halbjahresfinanzbericht entsprechen, mit Ausnahme der Versicherung der gesetzlichen Vertreter und dem Vermerk über die Durchführung der prüferischen Durchsicht.

*bb) Tochtergesellschaften [T1 – T5]*

Der Teilkonzern TK, welcher aus der Tochtergesellschaft T2 und den drei zugehörigen Enkelgesellschaften E1-E3 besteht, erstellt seinen Kon-

Nr.	Abkürzung	Gesellschaft	Sitzland	Wertpapieremittent	Börse	Segment
<b>Einzelgesellschaften</b>						
1	M	Muttergesellschaft des Konzerns K	D	Aktie	Frankfurt	Prime Standard des Amtlichen Markts
				Schuldtitle	Frankfurt, Luxemburg	Geregelter Markt
2	T1	Tochtergesellschaft 1	D	nein	n.r.	n.r.
3	T2	Tochtergesellschaft 2	D	Aktie	Frankfurt, Amsterdam	Frankfurt: General Standard des Amtlichen Markts
4	T3	Tochtergesellschaft 3	Lux	Aktie	Luxemburg	Geregelter Markt
5	T4	Tochtergesellschaft 4	USA	Schuldtitle	New York	Geregelter Markt
6	T5	Tochtergesellschaft 5	Lux	Schuldtitle	Frankfurt	Geregelter Markt
7	E1	Enkelgesellschaft 1	D	Schuldtitle	Frankfurt	Geregelter Markt
8	E2	Enkelgesellschaft 2	D	Schuldtitle	Frankfurt	Geregelter Markt
9	E3	Enkelgesellschaft 3	D	nein	n.r.	n.r.
10	UE1	Urenkelgesellschaft 1	D	nein	n.r.	n.r.
11	UE2	Urenkelgesellschaft 2	D	nein	n.r.	n.r.
<b>Konzernkreise</b>						
K	Konzern $K = T1 + TK + T3 + T4 + T5$		D	n.r.	n.r.	n.r.
TK	Teilkonzern $TK = T2 + E1 + E2 + E3$		D	n.r.	n.r.	n.r.
TKE	Kein Teilkonzern-Enkel $TK = E2 + UE1 + UE2$		Wegen Unwesentlichkeit gem. § 296 Abs. 2 HGB			

Abb. 3: ABC-Bankkonzern: Details zu Einzelgesellschaften und Konzernkreisen im Überblick

zernabschluss nach IFRS. Unterjährig hat der Teilkonzern TK ebenso nach IFRS zu berichten. Gefordert werden durch das WpHG ein Halbjahresfinanzbericht und zwei Zwischenmitteilungen, alternativ können an Stelle der Zwischenmitteilungen auch Quartalsfinanzberichte veröffentlicht werden. Durch die Notierung im General Standard sind keine weiteren Anforderungen an Quartalsberichte durch die FWBO zu beachten. DRS 16nfd und IAS 34 sind allerdings verpflichtend anzuwenden, da die Erstellung der geforderten Zwischenberichte auf Teilkonzernebene erfolgt.

Der Halbjahresfinanzbericht hat einen verkürzten Abschluss, Zwischenlagebericht und die Versicherung der gesetzlichen Vertreter zu enthalten (§ 37w WpHG). Die Ergebnisse einer prüferischen Durchsicht sind zu veröffentlichen. Wird die prüferische Durchsicht nicht durchgeführt, ist dies anzugeben. Falls Quartalsfinanzberichte veröffentlicht werden, müssen diese dem Inhalt eines Halbjahresfinanzberichts entsprechen. Die Versicherung der gesetzlichen Vertreter und die Angabe zur prüferischen Durchsicht sind nicht erforderlich. Durch die Notierung an der Börse Amsterdam werden auch keine weiteren Offenlegungsanforderungen aus Deutschland an den Teilkonzern gestellt. Einzuhalten ist zwar die Börsenordnung in Amsterdam, doch die TUG-Bestimmungen sind nicht ein zweites Mal in den Niederlanden zu erfüllen, denn hier gilt das Herkunftslandprinzip.

Für die weiteren Tochtergesellschaften (T1, T3-T5) gelten für die Zwischenberichterstattung zudem folgende Regelungen:

Da T1 die organisierten Märkte nicht in Anspruch nimmt, hat sie keine eigenen Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte zu erstellen. Durch die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft M sind die Veröffentlichungspflichten ausreichend erfüllt.

T3 ist nicht zur Erstellung von Zwischenberichten nach TUG verpflichtet<sup>10)</sup>.

T4 ist durch ihr Sitzland USA und durch den Handel ihrer Fremdkapitalpapiere im Geregelter Markt an der Börse New York kein Inlandsemitent i.S.d. § 2 Abs. 6 und 7 WpHG. Sie ist deshalb nicht zur Berichtserstellung nach dem WpHG verpflichtet. T4 hat auch keine zusätzlichen Zwischenberichte nach den Anforderungen des TUG in Deutschland zu veröffentlichen. Die eventuell vorhandenen Veröffentlichungspflichten durch das Sitzland USA werden im Rahmen dieser Ausführungen nicht weiter betrachtet.

Die in Luxemburg ansässige T5 emittiert Schuldtitle an der Frankfurter Börse. Nach § 2 Abs. 6 Nr. 3b WpHG ist Deutschland deshalb Herkunftsstaat für T5. Denn T5 ist Emittent von Schuldtitle mit einer Stückelung größer als 1.000 €, hat seinen Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

<sup>10)</sup> Eigentlich müsste T3 nach dem „luxemburgischen TUG“ unterjährig berichten. Mit Stand Juni 2007 hatte allerdings nur knapp die Hälfte aller EU-Mitgliedstaaten die EU-Transparenzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt, darunter auch Luxemburg (vgl. EU-Kommission: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/securities/docs/transposition/table\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/securities/docs/transposition/table_en.pdf)).

schaftsraum und seine Fremdkapitalpapiere sind ausschließlich im Inland zugelassen. Aufgrund von § 3 Abs. 7 WpHG ist T5 damit Inlandsemittent und zur Erstellung von Halbjahresfinanzberichten nach § 37w WpHG verpflichtet. Die Anwendung des DRS 16nfd kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Da T5 kein Eigenkapital-Emittent ist, entstehen keine weiteren Berichtspflichten.

cc) *Enkelgesellschaften [ E1 – E3 ] und Urenkelgesellschaften [ UE1 und UE2 ]*

Für die Enkelgesellschaften E1 – E3 und für die Urenkelgesellschaften UE1 und UE2 gelten für die Zwischenberichterstattung folgende Regelungen:

E1 und E2 hätten als Fremdkapital-Emittenten grundsätzlich jeweils einen HGB-Halbjahresfinanzbericht gem. § 37w Abs. 1 Satz 1 WpHG auf Einzelabschlussenebene zu erstellen (siehe Abschn. II.5, „Typ D“). Die Befreiungen gem. § 37z Abs. 1 und 2 WpHG finden für E1 bzw. E2 keine Anwendung, da angabegemäß die Emissionen auch Stückelungen von kleiner als 50.000 € beinhalten und das Gesamtvolumen pro Einzelgesellschaft 100 Mio. € übersteigt. Aufgrund der Verschmelzung von E1 mit M und der Eintragung der Veränderungen in das Unternehmensregister vor dem Veröffentlichungstermin hat E1 letztendlich keinen Halbjahresfinanzbericht zu erstellen. E2 hingegen muss einen Halbjahresfinanzbericht auf HGB-Basis erstellen, DRS 16nfd kann freiwillig angewendet werden. Obwohl E2 das Mutterunternehmen von UE 1 und UE 2 ist, erfolgt die Veröffentlichung auf Einzelabschluss-Basis, da wegen Unwesentlichkeit keine Konsolidierung erfolgt.

E3, UE1 und UE2 nehmen die organisierten Märkte nicht in Anspruch und müssen daher auf Einzelebene keine eigenen Zwischenberichte veröffentlichen.

#### b) Fallstudienenergebnisse

Grundsätzlich gilt: Unternehmen, die zur Erstellung von Konzernberichten verpflichtet sind, müssen auch Zwischenberichte veröffentlichen. Dies zeigt die vorliegende Fallstudie am Beispiel der Muttergesellschaft M und dem Teilkonzern T2. Diese Unternehmen haben sowohl das WpHG, den DRS 16nfd und ggf. den IAS 34 zu beachten. Die Anzahl der zu erstellenden Zwischenberichte richtet sich bei konzernberichts-pflichtigen Unternehmen danach, ob sie Aktien- oder Schuldtitel-Emittenten sind.

Demnach sind auf Konzernebene von der Muttergesellschaft M drei Berichte unterjährig zu veröffentlichen. Hierzu gehören ein Halbjahresfinanzbericht nach IFRS und zwei Quartalsfinanzberichte, die dem WpHG und der FWBO entsprechen müssen. Alternativ können Quartalsfinanzberichte nach FWBO und Zwischenmitteilungen nach § 37x WpHG veröffentlicht werden.

T2 hat auf Teilkonzernenebene nach IFRS einen Halbjahresfinanzbericht (§ 37w WpHG) und zwei Zwischenmitteilungen für Q1 und Q2 zu veröffentlichen. Auch hier besteht ein Wahl-

recht: Anstelle von Zwischenmitteilungen können Quartalsfinanzberichte veröffentlicht werden (§ 37x WpHG).

Die Enkelgesellschaft E2 muss keine Berichte im ersten und dritten Quartal erstellen, nur einen unterjährigen HGB-Bericht zum Halbjahr nach § 37w WpHG.

Vor TUG hat der Bankkonzern insgesamt vier Zwischenberichte zu veröffentlichen (3x K, 1x TK), nach TUG insgesamt sieben Zwischenberichte (3x K, 3x TK, 1x E2).

#### IV. Zusammenfassung

Die EU-Transparenzrichtlinie, das TUG und DRS 16nfd haben in Deutschland und Europa die bisher heterogene Gesetzeslandschaft für Zwischenberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen stark verändert<sup>11)</sup>.

Durch die Vorgaben des TUG existieren nun für jede Art von kapitalmarktorientierten Unternehmen klare Vorschriften. Die Anforderungen unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um Eigen- oder Fremdkapital-Emittenten handelt, ob sie im Prime oder General Standard gelistet sind und ob sie Einzel- oder Konzernabschlüsse aufstellen. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind nur die Börsenordnungen weiterhin zu beachten.

Die Veränderungen durch das TUG sind für viele Unternehmen erheblich. Dies gilt vor allem für jene, die bisher nicht zur Zwischenberichterstattung verpflichtet waren bzw. nur geringe Anforderungen zu erfüllen hatten. Für diese Unternehmen erfordert die TUG-Einführung mitunter die Implementierung neuer Prozesse und Methoden, um die Veröffentlichungsfristen speziell für Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte bzw. Zwischenmitteilungen einhalten zu können. Sie müssen auch entsprechende Ressourcen bereitstellen, um die fachlichen und zeitlichen Anforderungen erfüllen zu können.

Aufwändig ist die Umsetzung aber auch für Unternehmen, die bisher z.B. durch den IAS 34 oder gem. der FWBO zur Zwischenberichterstellung verpflichtet waren. Sie müssen künftig bei allen Konzerngesellschaften (inkl. Teilkonzerne und deren Gesellschaften) prüfen, ob diese nach TUG künftig eigene Zwischenberichte veröffentlichen müssen. Der Aufwand kann je nach Konzernstruktur und Konzerntypen unterschiedlich hoch ausfallen.

Hinzu kommt für die Unternehmen, dass sie unter gewissen Voraussetzungen ihren Zwischenabschluss nach IFRS erstellen und somit IAS 34 anwenden müssen. Der IAS 34 schreibt keinen genau definierten Umfang für den Anhang vor, so dass die Unternehmen selbst entscheiden müssen, welche Informationen für die unterjährige Berichterstattung wesentlich sind. Für die meisten Bilanzpositionen haben die jeweiligen Branchen in der Vergangenheit jeweils eine gängige Praxis entwickelt. Mit dem neuen IFRS 7 stehen die Unternehmen nun erneut vor den Entscheidungen, wie Finanzinstrumente unter-

<sup>11)</sup> Vgl. Hinweis in Fn. 5.

jährig offen zu legen sind. Vor allem im Zusammenhang mit dem TUG, das für Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte einen Zwischenlagebericht inkl. Risikobericht fordert, müssen die Unternehmen prüfen, welche Anforderungen des IFRS 7 für die Offenlegung von Risiken bei Finanzinstrumenten sie in den Zwischenberichten erfüllen sollen.

Wie man an den bisher veröffentlichten Zwischenmitteilungen sowie Quartals- und Halbjahresberichten in 2007 in Deutschland deutlich sehen kann, ist die Umsetzung der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben noch sehr unter-

schiedlich. Eine branchentypische Umsetzung der Anforderungen des TUG in Kombination mit IFRS 7 und anderen gesetzlichen Vorschriften wird sich in den nächsten Monaten erst noch entwickeln. So veröffentlichten im ersten Quartal 2007 von den DAX-Unternehmen nur einzelne Unternehmen geänderte Quartalfinanzberichte, die an das TUG angepasst waren. Bei den Abschlüssen des zweiten Quartals hingegen zeichnete sich ab, dass die meisten DAX-Unternehmen ihre Zwischenberichterstattung auf einen Halbjahresfinanzbericht i.S.d. WpHG umgestellt hatten.